

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3705/84 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 1984
zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1462/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2515/84⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3429/84⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2515/84 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 genannten Beihilfe für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 32,260 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 142 vom 29. 5. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 234 vom 1. 9. 1984, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 316 vom 6. 12. 1984, S. 48.